

## Versicherung tut not

**Auch wenn infolge der aktuellen Marktsituation die mit krimineller Energie gespeiste „Nachfrage“ an Autokranen scheinbar nachgelassen hat, führt kein Weg daran vorbei, dass präventive Maßnahmen, sofern sie ungeachtet der Vielzahl der Delikte noch nicht ergriffen wurden, unverändert das Gebot der Stunde sind.** Von Norbert Fliether

Nachdem der „Reigen“ mit dem Diebstahl des ATF 60-4 von Poppe & Witrock im Juni 2006 begann (KM 48, Seite 5) – das Gerät wurde dank eines glücklichen Zufalls vor der Verschiffung in der Nähe des Fährhafens Lübeck-Travemünde wieder aufgefunden (KM 49, Seite 6) –, verlangen die Maschinen-Versicherer zunehmend den Nachweis von Sicherungssystemen bei allen Kranen bis zu vier Achsen beziehungsweise 100 t Hubkraft; andernfalls droht die Zugrundlegung eines 25 %-igen Selbstbehaltes im Falle eines Diebstahls; das entspricht mal eben einem sechsstelligen Euro-Betrag!

Jede technische Vorkehrung reduziert das Diebstahlrisiko; gänzlich auszuschließen ist es gleichwohl nicht. Folglich ist qualifizierter Versicherungsschutz gefragt. Diebstahlschäden sind Totalschäden, und die Regulierung von Totalschäden erfolgt auf Zeitwertbasis.

*Die Maschinen-Versicherer verlangen zunehmend den Nachweis von Sicherungssystemen.*

Der Themenschwerpunkt dieser Ausgabe ist zwar aktueller Anlass dieses Artikels, die folgenden Empfehlungen haben darüber hinaus jedoch grundsätzlichen Charakter: jeder Diebstahl eines Krans stellt einen Totalschaden dar, aber nicht jeder Totalschaden ist die Folge eines Kran-Diebstahls. Auch ein umgestürzter oder durch Feuer zerstörter Kran wird eine Regulierung auf Zeitwertbasis dann zur Folge haben, wenn die Reparaturkosten einschließlich des Restwertes den Zeitwert des Krans unmittelbar vor Schadeneintritt übersteigen. Weil also die Regulierung von Totalschäden

auf Zeitwertbasis vorgenommen wird, sollte ein Maschinen-Versicherungs-Vertrag für Mobilkrane so gestaltet werden, dass unterm Strich der Betrag entschädigt wird, der dem Zeitwert des Krans unmittelbar vor Eintritt des Schadens entspricht. Wie lässt sich das bewerkstelligen?

Wichtigste Voraussetzung ist, dass die Versicherungssumme richtig gebildet wird, denn sie stellt sowohl die rechnerische Ausgangsbasis für die Ermittlung als auch die Grenze der Entschädigung dar.

*Diebstahlschäden sind Totalschäden, und die Regulierung von Totalschäden erfolgt auf Zeitwertbasis.*

Die in der Kranbranche engagierten Versicherungsmakler haben bereits Mitte der 90er Jahre die Abbedingung der in der Maschinen-Versicherung ansonsten unverändert üblichen Anpassung der Versicherungssummen (und Prämien!) durch Zugrundlegung der Indizes für die Investitionsgüterindustrie durchgesetzt, weil die Preisentwicklung speziell in dieser Branche Gesetzmäßigkeiten unterliegt, die zum Teil drastisch von der Entwicklung der Indizes abweicht. Hinzu kommt, dass die Indizierung zu einer unnötigen „Mystifizierung“ des Versicherungsvertrages (Versicherungssumme 03/71, Jahresprämie 03/71 mit jährlich sich verändernden Summen- und Prämienfaktoren) führt.

Die Streichung der mit der Indizierung einhergehenden



Jeder Diebstahl eines Krans stellt einen Totalschaden dar, aber nicht jeder Totalschaden ist die Folge eines Kran-Diebstahls.

### Norbert Fliether

Norbert Fliether ist Leiter des Industriebereiches Technische Versicherungen beim Versicherungsmakler L. Funk & Söhne GmbH in Hamburg. 1994 gründete er die Arbeitsgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (ASK), die sich mit den spezifischen Versicherungsproblemen dieser Branche auseinandersetzt.



pauschal geregelt ist und ohne kreative Ausgestaltung durch den Versicherungsmakler viel Raum für zumeist unerfreuliche Diskussionen mit dem Versicherer bietet. Mit anderen Worten: der Mindest(!)-Zeitwert sollte von vornherein vertraglich geregelt sein. Dies erspart im Schadenfall allen Beteiligten viel Zeit und führt für den Kranbetreiber zudem zu einem monetär deutlich besseren Ergebnis.

Mit dem Wissen um die Wechselwirkung von vertraglich vereinbarter Versicherungssumme und garantiertem Mindest-Zeitwert fällt es dem Kranbetreiber sehr viel leichter, die Versicherungssumme richtig zu bilden und jährlich zu überprüfen. Der ihn betreuende kompetente Versicherungsmakler unterstützt ihn dabei konstruktiv.

automatischen Anpassung von Versicherungssummen (und Prämien) sowie die damit verbundene Individualisierung der Vertragsgestaltung führen zu einer deutlich erhöhten Verantwortung des Versicherungsmaklers gegenüber seinem Kunden und setzen branchenspezifische Kenntnisse voraus.

Die Empfehlung für die Bildung der richtigen Versicherungssumme lautet: sie sollte mindestens (!) dem jeweils aktuellen Kaufpreis im Neuzustand entsprechen. Ihr Versicherungsmakler sollte Sie einmal jährlich zu einer kritischen Hinterfragung und etwaigen Korrektur der dokumentierten Versicherungssummen auffordern.

Dieses Prozedere bietet die Chance, die Versicherungssummen der jeweils aktuellen Marktlage anzupassen und rechtfertigt den damit für den Versicherungsnehmer (und Versicherungsmakler) verbundenen Aufwand.

Eine weitere Stellschraube für die Ermittlung eines angemessenen Zeitwertes nach einem Totalschadenfall ist die vertraglich fixierte Maximierung des altersbedingten Abzuges, der in den Versicherungsbedingungen nur sehr

Dass in diesem Zusammenhang die Vereinbarung eines weitgehenden Unterversicherungsverzichts zwingend erforderlich ist, hält der Verfasser für so selbstverständlich, dass dieser Hinweis nur der Vollständigkeit halber Erwähnung findet.

Der Kreativität des Versicherungsmaklers sind nur insoweit Grenzen gesetzt, als er einen –ebenfalls kompetenten! – Versicherer finden muss, der die individuelle Vertragsgestaltung akzeptiert. Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem berechtigten Interessen des Kunden und denen des Risikoträgers bildet eine wesentliche Voraussetzung für eine langjährige Zusammenarbeit aller Beteiligten unter Federführung des die Interessen seines Mandanten vertretenden Versicherungsmaklers.

Die Möglichkeiten der vertraglichen Ausgestaltung – insbesondere auch für die Regulierung eines Totalschadens – gehen weit über die hier skizzierten Mindestanforderungen hinaus. Allerdings sollten sie dem persönlichen Gespräch zwischen Kranbetreiber und Versicherungsmakler vorbehalten bleiben und nicht öffentlich erörtert werden. KM

**LTM 1060/2 gestohlen**

In der Zeit vom 01.12., ab 15 Uhr bis zum 04.12., 7:30 Uhr zwischen 1060/2 mit Kennzeichen...  
 ...wurde aufgeföhrt „Mammoe“  
 ...silberfarbener Logo „Mammoe“  
 ...Wie kann Himmeler zum Verhöf des Fahrerzuges oder zu Totalschäden geöhrt?  
 ...Himmeler böt an die nächste Polizeistatelle oder an den KM 1060/2.

Es handelt sich hierbei um eine 4-achsige Fahrerlos-Markte Löhner, Typ „LTM 1060/2“ mit 10000er Löhnerung.